

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Satzung des Interdisziplinären Zentrums für empirische Integrations- und Migrationsforschung der Humboldt- Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 64/2017

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

26. Jahrgang/06. Dezember 2017

Satzung

des Interdisziplinären Zentrums für empirische Integrations- und Migrationsforschung

Aufgrund des § 25 Abs. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat das Interdisziplinäre Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen, welcher der Akademische Senat am 14. November 2017 zugestimmt hat.

Das Interdisziplinäre Zentrum dient der Verstärkung des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung, das im Jahr 2014 auf Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung (GHS), der Bundesagentur für Arbeit (BA), des Deutschen Fußball-Bunds (DFB) und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät eingerichtet wurde.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das BIM ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 Abs. 2 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin mit Sitz an der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Das Interdisziplinäre Zentrum führt in der öffentlichen Kommunikation den Namen Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM). Die englischsprachige Bezeichnung lautet „Berlin Institute for Integration and Migration Research“ (BIM).

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zentrums gemäß Einrichtungsbeschluss vom 13. Dezember 2016 ist es, mit der Durchführung interdisziplinärer Projekte auf dem Gebiet der empirischen Integrations- und Migrationsforschung Forschungsaktivitäten zusammenzuführen, zu bündeln und weiterzuentwickeln, um so das wissenschaftliche Profil der Universität zu schärfen.

(2) Das BIM verfolgt vor diesem Hintergrund folgende Ziele:

- (a) Erforschung von Integrations- und Migrationsprozessen in Deutschland und im internationalen Kontext durch grundagentheoretische und insbesondere empirische Forschung;
- (b) Aufbau einer interdisziplinären Plattform zur Einbindung unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen;
- (c) Beiträge zur Versachlichung der Diskussionen über Integrations- und Migrationsfragen in Deutschland und in Europa;

- (d) Verbesserung des Erkenntnistransfers von Integrations- und Migrationsforschung in Politik, Zivilgesellschaft und Medien;
- (e) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- (f) Einbeziehung neuer Wissenskulturen und zivilgesellschaftlicher Initiativen.

§ 3 Abteilungen

(1) Das BIM organisiert seine Forschungsaktivitäten in acht Abteilungen:

- Bildung und Integration;
- Arbeitsmarkt, Migration und Integration;
- Integration, Sport und Fußball);
- Integration, soziale Netzwerke und kulturelle Lebensstile;
- Migration, psychische und physische Gesundheit und Gesundheitsförderung;
- Wissenschaftliche Grundfragen der Integration und Migration;
- Integrationsforschung und Gesellschaftspolitik;
- Ökonomische Integrations- und Migrationsforschung.

(2) Im Falle des Freiwerdens einer Abteilungsleitung wählt der Zentrumsrat auf Vorschlag der Leitung des BIM eine neue Abteilungsleitung. Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen sind im Anhang aufgeführt.

(3) Anträge für die Einbeziehung oder Einrichtung von Abteilungen zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten und für die Abwicklung von Abteilungen bedürfen der Zustimmung seitens des Kuratoriums.

(4) Die Auswahl des den Abteilungen zugeordneten Personals erfolgt durch die Abteilungsleitungen unter Mitwirkung der Leitung des BIM. Die Abteilungsleitungen fungieren als Fachvorgesetzte des den Abteilungen zugeordneten Personals.

(5) Entscheidungen über Sach- und Personalmittel der Abteilungen werden im Rahmen des jährlichen Finanzplans nach Maßgabe der Abteilungsleitung getroffen. Die Abteilungsleitungen informieren die Leitung rechtzeitig über absehbare Nichtaus-schöpfung der den Abteilungen zugewiesenen Mittel.

(6) Sofern eine Abteilung von zwei oder mehr Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern geleitet wird, muss bei Personalentscheidungen sowie bei Entscheidungen über die Verausgabung der Mittel der Abteilung Einvernehmen herbeigeführt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums können sein:

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen (nachfolgend Hochschullehrer/innen genannt),
- b) akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Die Gründungsmitglieder des Zentrums sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.

(3) Kriterien für die Aufnahme weiterer Mitglieder durch den Zentrumsrat sind die Mitwirkung an Vorhaben des Zentrums, bei den Hochschullehrer/innen darüber hinaus anerkannte, für das Zentrum einschlägige Forschung von hoher Qualität, die zum Beispiel durch entsprechende Drittmittelprojekte belegt ist.

(4) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, mit der Beendigung der Beteiligung an Zentrumsprojekten sowie durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen beendeter Projektbeteiligung kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitglieds durch den Zentrumsrat festgestellt werden. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates möglich.

(5) Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die nicht der HU angehören, können auf Antrag die Mitgliedschaft im BIM als assoziierte Mitglieder erwerben. Über Anträge auf Mitgliedschaft, die mit der Zuordnung zu einer Abteilung verbunden sein soll, entscheidet der Zentrumsrat. Die betroffene Leitung der Abteilung hat ein Vetorecht. Die Mitgliedschaft gilt in der Regel für zwei Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des BIM dessen Infrastruktur und Ressourcen mitzubenutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des BIM nach § 2 sowie an der Verwaltung des BIM nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22.10.2003 sowie der Einhaltung gemeinsamer Standards zur Erhebung digitaler Daten sowie deren Sicherung und Publikation. Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG in der jeweils aktuellsten Fassung.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich zu einer besonderen Sorgfalt in fachlicher und rechtlicher Hinsicht bei der Öffentlichmachung von Informationen auf den Internetseiten des BIM.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem BIM aus, gehen die ihm bzw. ihr bewilligten Sach- und Personalmittel zurück an die Leitung bzw. an die Abteilung. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands sowie des gemäß § 10 Abs. 2 der Verfassung der HU für Haushaltsangelegenheiten zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung der HU.

§ 6 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder

(1) Die assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben des BIM nach § 2 mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(2) Die assoziierten Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22.10.2003 sowie der Einhaltung gemeinsamer Standards zur Erhebung digitaler Daten sowie deren Sicherung und Publikation. Assoziierte Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG in der jeweils aktuellsten Fassung.

(3) Die assoziierten Mitglieder verpflichten sich zu einer besonderen Sorgfalt in fachlicher und rechtlicher Hinsicht bei der Öffentlichmachung von Informationen auf den Internetseiten des BIM.

(4) Weitere Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder werden, soweit sie sich nicht aus dieser Ordnung ergeben, in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des BIM gemäß § 4 an. Die assoziierten Mitglieder nach § 4 können mit Rede- und Antragsrecht an der Institutsversammlung teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates;
- b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung;
- c) Entgegennahme des Berichts der Leitung;
- d) Entlastung des Zentrumsrates;
- e) auf Vorschlag des Zentrumsrats die Entscheidung über Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester durch die Leitung einberufen.

(4) Wenn ein Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des BIM gestellt wird, muss diese innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

§ 8 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus den beiden Geschäftsführenden Direktoren bzw. Direktorinnen, sieben weiteren Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen sowie – wenn entsprechende Mitglieder vorhanden sind – drei akademischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen. Die Geschäftsführenden Direktoren bzw. Direktorinnen und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen der Humboldt-Universität zu Berlin angehören. Insgesamt muss auf Mitglieder der Humboldt-Universität die Stimmenmehrheit fallen.

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden innerhalb ihrer Gruppen von den wahlberechtigten Mitgliedern des Zentrums gewählt.

(3) Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen und der Dekan bzw. die Dekanin der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät gehören dem Zentrumsrat mit beratender Stimme an.

(4) Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentrumsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. In der ersten Förderperiode des Zentrums beträgt die Amtsperiode der Mitglieder 3 Jahre.

(5) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie die Bestellung von deren Leitung oder Sprecher bzw. Sprecherin;
- b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder;
- c) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen;
- d) Vorschlag der Geschäftsführenden Direktoren bzw. Direktorinnen zur Bestätigung durch das Kuratorium und anschließenden Bestellung durch den Akademischen Senat;
- e) Wahl mindestens eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors bzw. einer Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin; für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Ziffer a) gewählt werden;
- f) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt;
- g) Beschlussfassung über alle Haushaltsangelegenheiten des BIM. Für die Beschlussfassung über den Verteilungsschlüssel der Overhead-Mittel des BIM ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(6) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester.

§ 9 Leitung

(1) Die Leitung des BIM besteht aus bis zu zwei geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen. Der Zentrumsrat schlägt aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrer und -lehrerinnen geeignete Kandidaten und Kandidatinnen vor, die nach Bestätigung durch das Kuratorium vom Akademischen Senat bestellt werden.

(2) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktoren bzw. der Geschäftsführenden Direktorinnen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Geschäftsführenden Direktoren oder Direktorinnen haben folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren;
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zentrumsrates;
- c) Berichterstattung einmal pro Semester gegenüber der Mitgliederversammlung spätestens sechs Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes;
- d) Sicherstellung der Prüfung und Umsetzung von Empfehlungen der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums;
- e) sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des BIM.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Geschäftsführende Direktor oder die Direktorin vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

(5) Die Leitung wird unterstützt durch die Geschäftsstelle des BIM. Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) Abwicklung aller administrativen Aufgaben des BIM;
- b) Bearbeitung des Personal- und Finanzwesens, Vorbereitung eines Haushaltsplans, Verwaltung der bewilligten Fördermittel, Unterstützung des Servicezentrums Forschung bei der Erstellung der Jahresabrechnung und des Verwendungsnachweises;
- c) organisatorische Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Zentrumsrat, Kuratorium sowie von Veranstaltungen wie Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.;
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium unterstützt und berät das BIM in den Bereichen Forschung, Lehre, Wissenstransfer, Finanzierung und Öffentlichkeitsarbeit. Das Kuratorium achtet in seiner Arbeit darauf, dass das BIM in seiner Tätigkeit den Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre umsetzt.

(2) Dem Kuratorium gehören der Präsident/die Präsidentin der HU sowie nach Berufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der HU die/der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration an und auf Vorschlag des Zentrumsrats Repräsentantinnen und Repräsentanten der für das BIM einschlägigen Wissenschaften und des öffentlichen Lebens. Institutionen, die das BIM strukturell fördern, können durch Vertrag das Vorschlagsrecht für einen Sitz im Kuratorium erhalten. Bei Gründung des IZ gilt die im Anhang aufgeführte Zusammensetzung.

(3) Der Zentrumsrat kann mit Dreiviertelmehrheit dem Präsidenten/der Präsidentin der HU vorschlagen, ein Mitglied aus dem Kuratorium abzuwählen.

(4) Das Kuratorium erhält Jahresplanungen und regelmäßige Berichte. Es beschließt Empfehlungen für die Mittelfristplanung.

(5) Das Kuratorium beschließt den Entwurf der Satzung des BIM und leitet diesen der HU zur weiteren Entscheidung zu.

(6) Für grundsätzliche Änderung der Arbeitsausrichtung des BIM und seiner Gliederung in Abteilungen ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich.

(7) Eine Evaluation des BIM erfolgt im Rahmen der Evaluationssatzung der HU entsprechend den vom Kuratorium und dem Präsidenten/der Präsidentin der HU einvernehmlich festgelegten Regeln.

(8) Eine Vertretung von Kuratoriumsmitgliedern ad personam ist möglich.

(9) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kuratoriums ist – soweit sie bzw. er sich zur Verfügung stellt – die bzw. der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Ansonsten wählt das Kuratorium aus seinem Kreis die bzw. den Vorsitzenden.

(10) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 11 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums

(1) Entscheidungen der Gremien des Zentrums werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Zentrumsrates oder ein Viertel der Mitglieder eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. Der § 47 Abs. 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Wahlen im Zentrum erfolgen nach der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung des Kuratoriums und einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Zustimmung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin ist für das Inkrafttreten der geänderten Satzung erforderlich.

§ 12 Berufungen

Um das Ziel umzusetzen, das BIM möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des BIM bzw. an der Besetzung zentraler Professuren zu beteiligen, gilt – soweit das jeweils geltende Landeshochschulrecht nicht entgegensteht – Folgendes:

Bei Professuren, die aus Mitteln des BIM finanziert werden, kann der Zentrumsrat Vorschläge zur Besetzung der Berufungskommission abgeben. Das BIM stellt im Einvernehmen mit den betreffenden Fakultätsräten mindestens eines der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrer/innen-Gruppe in der Berufungskommission.

§ 13 Schiedsklausel

(1) Für Beschwerden seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des BIM, die nicht nach Aussprache im Einvernehmen geklärt werden können, wird eine Schiedsstelle im BIM eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des BIM. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Die Schiedsstelle kann von jedem Mitglied des BIM angerufen werden.

(3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind dem betroffenen Organ und dem Zentrumsrat mitzuteilen. Sie sind im Zentrumsrat zu behandeln und angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist dem Beschwerdeführer oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle gegebenenfalls Gehör zu verschaffen.

§ 14 Inkrafttreten und Befristung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Die Satzung gilt für die Zeit der Anerkennung des Zentrums durch den Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin.